



DAAtF | Kernenergie  
im Dialog



# **Gemeinsame Stellungnahme**

von

Deutsches Atomforum e. V. (DAAtF), Berlin,  
VGB PowerTech e. V. (VGB), Essen,

zum

**Referentenentwurf 15. Gesetz zur Änderung des  
Atomgesetzes**

**November 2016**

Das Deutsche Atomforum und VGB bedanken sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf 15. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes Stellung nehmen zu können.

DATF und VGB begrüßen ausdrücklich, dass eine zeitgerechte Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/87/EURATOM vom 08. Juli 2014 beabsichtigt ist. So kann für alle Beteiligten Rechtsklarheit geschaffen werden.

Allerdings sind DATF und VGB der Auffassung, dass mit dem vorgelegten Referentenentwurf anlässlich der EURATOM-Richtlinie teilweise auch Regelungen vorgeschlagen werden, die europarechtlich nicht geboten sind, da sie inhaltlich bereits im nationalen Recht wirksam gelten bzw. über die Anforderungen der EURATOM-Richtlinie inhaltlich hinausgehen. Diese Regelungen sollten überdacht und entsprechend angepasst werden.

Im Einzelnen:

### **1. Notfallschutz**

Im Referentenentwurf wird vorgeschlagen, § 7c AtG um einen neuen Absatz 3 zu ergänzen und Genehmigungsinhaber danach zu verpflichten, angemessene Verfahren und Vorkehrungen für den anlageninternen Notfallschutz vorzusehen.

Richtigerweise besteht jedoch aufgrund der bestehenden gesetzlichen Anforderungen aus §§ 7d, 19 a Abs. 4 AtG und §§ 51, 53 StrlSchV sowie weiteren Konkretisierungen im untergesetzlichen Regelwerk, nämlich den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke, den Leitfäden zur periodischen Sicherheitsüberprüfungen und einschlägigen RSK- und SSK-Empfehlungen kein weiterer nationaler Umsetzungsbedarf der EURATOM-Richtlinie in nationales Recht.

Unabhängig davon begrüßen DATF und VGB in diesem Zusammenhang, dass in dem Referentenentwurf der hohe Standard des anlageninternen Notfallschutzes anerkannt wird. Denn hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes wird in der Gesetzesbegründung festgehalten, dass für den anlageninternen Notfallschutz nur mit geringfügigem Mehraufwand zu rechnen sei, der auch inkl. der Maßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit (dazu sogleich unter 2.) wenige 1000 EURO pro kerntechnischer Anlage betrage.

### **2. Kommunikation und Transparenz**

In § 7c soll nach Absatz 2 Nr. 3 eine neue Nr. 4 angefügt werden, die auf die Kommunikationspolitik von Genehmigungsinhabern gerichtet ist. Dies soll der Umsetzung von Art 8 der EURATOM-Richtlinie dienen. Richtigerweise bedarf es jedoch keines Umsetzungsaktes, da mit den zahlreichen nationalen Regelungen, insbesondere der AtVfV und der AtSMV sowie auch den Regelungen aus den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ (dort Ziffer 1 (3)) bereits hinreichende nationale Regelungen bestehen. Daher sollte diese neue Nr. 4 gestrichen werden.

### **3. Themenbezogenes Peer-Reviews**

In § 24b AtG sollen zwei weitere Absätze angefügt werden, die auf die Durchführung von themenbezogenen Peer-Reviews angelegt sind. Insoweit besteht in der Tat Umsetzungsbedarf aus der EURATOM-Richtlinie. Allerdings sollte dabei klargestellt werden,

dass nach dem Willen der EURATOM-Richtlinie nur im Leistungsbetrieb befindliche Anlagen diesem Peer-Review unterzogen werden sollen. Diese ratio beruht auf dem mit dem Leistungsbetrieb verbundenen besonderen und jederzeit vom Genehmigungsinhaber zu beherrschenden Gefährdungspotential.

Unbeschadet der vorstehenden Positionierungen sollten auch dann, wenn dieser Auffassung nicht gefolgt werden sollte, folgende Änderungen am Referentenentwurf noch vorgenommen werden:

### 1. § 7c Abs. 2 Nr. 2 AtG

Die neu eingefügten Wörter sollten wie folgt lauten:

„...und sicherzustellen, dass seine Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, deren Tätigkeiten die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlage beeinträchtigen könnten, personelle Mittel mit angemessenen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die nukleare Sicherheit der jeweiligen kerntechnischen Anlage einsetzen“.

Begründung: Nur beim eingesetzten Personal ist die entsprechende Sicherstellung erforderlich und prüfbar.

### 2. § 7c AtG Abs. 3 AtG (neu)

Lit. c („deren Funktionsfähigkeit durch Wartung und wiederkehrende Prüfungen der vorgesehenen Einrichtungen sicherzustellen ist“), sollte gestrichen werden, da diese Anforderung nicht aus der EURATOM-Richtlinie folgt, sondern in den nationalen Sicherheitsanforderungen verankert ist. Damit wird weder die EURATOM-Richtlinie umgesetzt noch ist es sachgemäß, selektiv einzelne Bestimmungen der Sicherheitsanforderungen in Gesetzesrang zu erheben.

### 3. § 24 b Abs. 2 AtG

Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Ministerium stellt sicher, dass die Selbstbewertung nach Satz 1 Nr. 1 beginnend mit dem Jahr 2017 mindestens alle 6 Jahre *möglich* ist.“

Es sollte zusätzlich klargestellt werden, dass das Peer-Review für Anlagen ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb dann entbehrlich ist, wenn das EU-weit abgestimmte Thema nur Anlagen im Leistungsbetrieb betreffen kann. In der EURATOM-Richtlinie heißt es hierzu wörtlich, dass entsprechende Peer-Reviews „mindestens alle 6 Jahre stattfinden können“.